



9. Juli 2018

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Auslän- dern

Bericht über die Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Inkraftsetzung der Änderung des Ausländer-
gesetzes vom 16. Dezember 2016
(13.030; Integration)

Überblick

Der Bundesrat eröffnete am 1. Dezember 2017 die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Sie dauerte bis am 19. März 2018.

Die Änderung der VZAE und die totalrevidierte VIntA werden von einer Mehrheit der Kantone und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befürwortet. Dennoch haben die Kantone und die KdK zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht. Kritisiert wird zudem der anfallende Mehraufwand für die Vollzugsbehörden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Fünf Kantone und die KdK sprechen sich gegen eine Inkraftsetzung im Sommer 2018 aus.

Eine Mehrheit der politischen Parteien, die sich zur Vernehmlassung geäußert haben, befürwortet die Vorlage. Unterstützung bekommt die Vorlage ferner von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und vom Schweizerischen Städteverband. Von den weiteren interessierten Kreisen wird die Vorlage kontrovers beurteilt. Einige lehnen die gesamte Vorlage oder Teile davon ab. Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber den Vollzugsbestimmungen setzen sie sich für Bestimmungen ein, die für Ausländerinnen und Ausländer positive Impulse für ihre Integration setzen.

Bei der VZAE betreffen die häufigsten Ablehnungen und Änderungsvorschläge die neue Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Bemängelt wird insbesondere, dass die vorgeschlagene Meldung für die involvierten Behörden nicht praktikabel und die Art und Weise der Kontrollen bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen unklar seien. Kritisch hinterfragt wird ferner die Meldepflicht der Schulbehörden an die Migrationsbehörden bei Disziplinarmaßnahmen, weil diese Meldepflicht dem Zweck von schulischen Disziplinarmaßnahmen widerspreche. Mehrheitlich auf Ablehnung stösst die Bestimmung über das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen bei einer Nichteinhaltung von angeordneten Integrationsmassnahmen; dies deshalb, weil mit einem administrativen Mehraufwand gerechnet wird. Unterschiedliche Auffassungen bestehen schliesslich über die Sprachniveaus, die bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen, und über die Ausnahmekategorien für die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Bei der VIntA fordert die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmer eine Erhöhung der Integrationspauschale. Fast die Hälfte der Kantone bemängelt die Regelung betreffend die Erstinformation von Ausländerinnen und Ausländern, weil sie zu detailliert sei. Kritisiert wird auch, dass der Regelstrukturansatz nicht deutlich genug zum Ausdruck komme, was innerhalb der kantonalen Strukturen zu Abgrenzungsproblemen führen könne. Schliesslich wird die einseitige Nennung von Bund und Kantonen in der VIntA kritisiert, da in erster Linie die Städte und Gemeinden von der Integrationsaufgabe betroffen seien.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Überblick über den Ergebnisbericht	4
3	Überblick über die Ergebnisse	5
4	Hauptergebnisse der Vernehmlassung	8
5	Zeitpunkt der Inkraftsetzung	9
6	Ergebnisprotokoll betreffend Neuregelung des Datenaustauschs zwischen den KESB und den Migrationsbehörden	10
7	Ergebnisse im Einzelnen	11
	7.1 Bemerkungen zu den Auswirkungen auf die Kantone	11
	7.2 Bemerkungen aus integrationspolitischer Sicht	11
	7.3 Ergebnisse zur VZAE	11
	7.4 Ergebnisse zur VIntA	20
8	Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti	24

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Das zweite Paket umfasst alle übrigen Änderungen des AuG. Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) heisst.

Der Bundesrat eröffnete am 1. Dezember 2017 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis zum 19. März 2018. Es sind 65 Stellungnahmen eingegangen. Insgesamt haben 24 Kantone, die KdK, 8 politische Parteien, 1 Dachverband der Gemeinden und Städte und 5 Dachverbände der Wirtschaft sowie 26 weitere interessierte Kreise eine Stellungnahme eingereicht. 4 Teilnehmer (BVGer, SVBK, SVZ, VKG) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Überblick über den Ergebnisbericht

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Im ersten Teil fasst der Bericht die Ergebnisse der Vernehmlassung als Ganzes zusammen (Ziff. 3 und 4). Danach werden die Stellungnahmen betreffend den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dargestellt (Ziff. 5). Am 12. Februar 2018 und am 14. März 2018 wurden Gespräche durchgeführt, die die Neuregelung des Datenaustauschs zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den kantonalen Migrationsbehörden zum Inhalt hatten. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) wurden die VKM und die KOKES dazu eingeladen. Das Ergebnisprotokoll der Sitzungen findet sich in Ziffer 6. Im zweiten Teil äussert sich der Bericht schwerpunktmässig zu den einzelnen Bestimmungen (Ziff. 7). Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 8. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.¹

¹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2017 > EJPD

3 Überblick über die Ergebnisse

Kantone						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
AG					(X)	(X)
AR	(X)	(X)				
BE	(X)	(X)				
BL	(X)	(X)				
BS	(X)	(X)				
FR	(X)	(X)				
GE					(X)	(X)
GL					(X)	(X)
GR	(X)	(X)				
JU ²	(X)	(X)				
NE	(X)	(X)				
NW ²	(X)	(X)				
OW	(X)	(X)				
SG	(X)	(X)				
SH ²	(X)	(X)				
SO	(X)	(X)				
SZ					(X)	(X)
TG	(X)	(X)				
TI	(X)	(X)				
UR ^{2, 3}	(X)	(X)				
VD	(X)	(X)				
VS	(X)	(X)				
ZG	(X)	(X)				
ZH					(X)	(X)
KdK	(X)	(X)				

Parteien						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
BDP	(X)	(X)				
CVP	(X)	(X)				
FDP ⁴	(X)					
GLP	(X)	(X)				
Grüne					(X)	(X)
SD			(X)	(X)		
SP ⁴	(X)					
SVP			(X)	(X)		

² Anschluss an die Stellungnahme der KdK (JU, nur VIntA)

³ Anschluss an die Stellungnahme der VSAA

⁴ Die Stellungnahme erfolgte ausschliesslich zur VZAE

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
SSV	(X)					(X)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
Kfmv	(X)	(X)				
SAV ⁵					(X)	
SBV	(X)	(X)				
SGB	(X)	(X)				
SGV/USAM	(X)	(X)				

Weitere interessierte Kreise						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
Arbeitsintegration	(X)	(X)				
Asylex					(X)	(X)
AvenirSocial ⁴			(X)			
Binational ¹¹			(X)	(X)		
Caritas ¹⁰			(X)	(X)		
CCCI			(X)	(X)		
CP	(X)	(X)				
EKM			(X)			(X)
FER	(X)	(X)				
GastroSuisse ⁵	(X)					
HEKS			(X)	(X)		
Handicap ⁶					(X)	(X)
Juristinnen Schweiz ⁴					(X)	
KID	(X)	(X)				
KKAK ⁷					(X)	
KoFI					(X)	(X)
KOKES ⁸			(X)			

⁵ Die Stellungnahme erfolgte ausschliesslich zur Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

⁶ Anschluss an die Stellungnahme der SFH

⁷ Die Stellungnahme erfolgte ausschliesslich zur Meldepflicht beim Bezug von Ergänzungsleistungen.

⁸ Die Stellungnahme erfolgte ausschliesslich zur Meldepflicht von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Weitere interessierte Kreise						
	positiv		negativ		skeptisch	
	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA	VZAE	VIntA
SER ⁹			(X)			
SFH ¹⁰					(X)	(X)
SKOS					(X)	(X)
SRK ^{4, 11}			(X)			
SSAV ⁹			(X)			
UNHCR					(X)	(X)
VKM	(X)	(X)				
VSAA ⁵					(X)	
VSGP		(X)			(X)	

⁹ Die Stellungnahme erfolgte ausschliesslich zur Meldepflicht der Schulbehörden bei Disziplinar massnahmen.

¹⁰ Bereiche, die in den Stellungnahmen nicht behandelt wurden, gelten als nicht akzeptiert.

¹¹ Anschluss an die Stellungnahme der EMK

4 Hauptergebnisse der Vernehmlassung

Eine Mehrheit der Kantone und die KdK befürworten die vorgeschlagenen Änderungen in der VZAE sowie die totalrevidierte VIntA. Sie fordern jedoch in verschiedenen Bereichen einige Anpassungen. Mehr als die Hälfte der Kantone und die KdK äussern sich kritisch gegenüber den Einschätzungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und fordern für den anfallenden Mehraufwand einen finanziellen Ausgleich. Die Inkraftsetzung der Vorlage ist auf den Sommer 2018 vorgesehen. Insgesamt sprechen sich 5 Kantone und die KdK gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung aus.

Von den politischen Parteien, die sich vernehmen liessen, lehnen die SVP und die SD die Vorlage ab. Die SVP lehnt die Vorlage ab, weil Integration keine Staatsaufgabe, sondern vielmehr eine Pflicht der Zuwanderer sei. Für die SD geht es darum, tiefgreifende Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Grünen sind aufgrund der verschiedenen vorgeschlagenen Verschärfungen kritisch gegenüber der Vorlage.

Die BDP und die CVP unterstützen die Integrationsförderung nach dem Grundsatz «Fordern und Fördern». Die BDP fordert eine praxistaugliche Definition der Bestimmung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Für die FDP stehen Ausländerinnen und Ausländer in der Pflicht, sich aktiv um ihre Integration zu bemühen. Aus Sicht der SP kann das mit der Gesetzesrevision angestrebte Ziel erreicht werden. Die GLP begrüsst die Regelung der Erstinformation aller neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer.

Von den Dachverbänden der Wirtschaft begrüssen der SGV/USAM, der SBV, der SGB und der Kfmv die Vorlage. Der SGV/USAM fordert jedoch generell ein höheres Sprachniveau. Der SAV hat sich ausschliesslich zur neuen Meldung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen geäussert. Er fordert, dass der administrative Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten sei. Der SSV begrüsst zwar die Anpassungen in der VZAE, äussert sich jedoch kritisch zur Gesamtausrichtung der VIntA, da in erster Linie die Städte und Gemeinden von der Integrationsaufgabe betroffen seien.

Von den weiteren interessierten Kreisen wird die Vorlage kontrovers beurteilt. Diese Gruppe hat zahlreiche Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge eingebracht. Die KID und VKM sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Andere Teilnehmer aus dieser Gruppe stehen der Vorlage jedoch kritisch bis ablehnend gegenüber. Die EKM kritisiert beispielsweise die zunehmende Verrechtlichung des Integrationsbegriffs. Das SRK stellt bei der Prüfung der Integrationskriterien durch die Migrationsbehörden eine problematische Vermischung von polizeilichen Vollzugsaufgaben mit Fragen der Integrationsförderung fest. Die SKOS beanstandet besonders die nachteilige Bedeutung, die dem Sozialhilfebezug bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung im Ausländerrecht zuerkannt werde.

Bei der VZAE betreffen die häufigsten Ablehnungen und Änderungsvorschläge die neue Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Kritisiert wird vor allem, dass die vorgeschlagene Meldung für die Vollzugsbehörden kompliziert und aufwendig sei und dass dieser Aufwand nicht finanziell entschädigt werde. Insbesondere fordern mehr als die Hälfte der Kantone, die KdK, SAV, VSAA, VKM und sinngemäss die GLP ein Online-Meldeverfahren.

Kritisch hinterfragt wird auch die Meldepflicht der Schulbehörden an die Migrationsbehörden bei Disziplinar massnahmen. Denn der Zweck von schulischen Disziplinar massnahmen liege ausschliesslich in der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der Gewährleistung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Mehr als ein Drittel der Teilnehmer fordern die Streichung der Bestimmung oder zumindest eine Anpassung.

Zudem fordern mehr als die Hälfte der Kantone und die KdK sowie weitere Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (CCCI, KID, KoFI, VKM), dass die Bestimmung über das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen bei einer Nichteinhaltung von angeordneten Integrationsmassnahmen gestrichen werde. Einige Kantone weisen auf den zusätzlichen administrativen Arbeitsaufwand hin. Im Weiteren sind diverse Vorbehalte gegenüber der Definition der Integrationskriterien geäussert worden. Diese Kriterien umfassen die Beachtung der inneren und äusseren Sicherheit, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Unterschiedliche Auffassungen bestehen vor allem über die Sprachniveaus, die bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen, und über die Ausnahmekategorien, bei denen von den Integrationskriterien abgewichen werden kann.

Bei der VIntA wird von der Hälfte der Teilnehmer eine Erhöhung der Integrationspauschale gefordert. Fast die Hälfte der Kantone kritisieren die Regelung betreffend die Erstinformation. Diese sei zu detailliert, und es müssten auch Personen informiert werden, die keine Erstinformation benötigen. Ein Drittel der Kantone, die KdK sowie Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (EKM, KID, KoFI, VKM) bemängeln die Vermischung von Inhalten der kantonalen Integrationsvereinbarungen mit der VIntA und die Abgrenzung zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen. Die einseitige Nennung von Bund und Kantonen in der VIntA wird ebenfalls von einem Drittel der Kantone, der KdK sowie von Asylex, Caritas, EKM, KID, KoFI, SRK, SSV und VKM kritisiert.

5 Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Die Änderungen des Ausländergesetzes zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration), die Änderung in der VZAE und die totalrevidierte VIntA sollen im Sommer 2018 in Kraft treten.

Die Kantone äussern sich zur Umsetzung und zur Inkraftsetzung wie folgt:

- Aus Sicht des Kantons GL ist bei den anstehenden Fragen möglichst schnell für Rechtssicherheit zu sorgen, weshalb die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2018 zu befürworten sei.
- Der Kanton AG (ebenso die VKM) macht geltend, dass die Umsetzung der zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen umfangreiche Vorarbeiten auf Stufe Kanton erfordere. Mit Blick auf die weitere Revision des AuG (16.027; Steuerung der Zuwanderung) und die darauf zurückzuführenden Anpassungen erscheine eine Inkraftsetzung bereits im Sommer 2018 als nicht angemessen. Der Kanton AG schlägt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019 vor.
- 4 Kantone (NW, SG, SH, UR) und die KdK erachten das vorgesehene Inkrafttreten des neuen Meldeverfahrens bereits im Sommer 2018 als sehr ambitioniert und beantragen eine Verschiebung.

Insgesamt sprechen sich 5 Kantone (AG, NW, SG, SH, UR) und die KdK gegen eine Inkraftsetzung im Sommer 2018 aus. Die VKM beantragt eine Inkraftsetzung frühestens per Mitte 2019. Sofern die Meldung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mittels eines Online-Meldeverfahrens möglich ist, können diese Bestimmungen bereits ab Mitte 2018 in Kraft gesetzt werden.

6 Ergebnisprotokoll betreffend Neuregelung des Datenaustauschs zwischen den KESB und den Migrationsbehörden

Am 12. Februar 2018 und am 14. März 2018 fanden Gespräche zur Neuregelung des Datenaustauschs zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den kantonalen Migrationsbehörden statt. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) wurden die VKM und die KOKES dazu eingeladen. Das Ergebnisprotokoll zu diesen Sitzungen ist nach Artikel 20 Absatz 3 der Vernehmlassungsverordnung (VIV; SR 172.061.1) Bestandteil des vorliegenden Ergebnisberichts.

Im Rahmen der Gespräche wurde Einvernehmen über folgende Bereiche hergestellt:

- Der Datenaustausch zwischen den kantonalen Migrationsbehörden und den KESB soll schweizweit noch besser harmonisiert werden. Dabei soll insbesondere auch die Meldepflicht der KESB versachlicht und konkretisiert werden.
- Eine generelle Meldepflicht der KESB für alle Massnahmen würde zu einem Mehraufwand für sämtliche beteiligten Behörden führen. Daten sollen nur ausgetauscht werden, wenn dies sinnvoll und notwendig erscheine.
- Bei den Kinderschutzmassnahmen werden die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB), die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311–312 ZGB) und die Errichtung einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB) und bei den Erwachsenenschutzmassnahmen die Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkungen (Art. 394 Abs. 2 ZGB) und die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) als sinnvoll erachtet.
- Von einer generellen Meldepflicht einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 395 ZGB) sowie von einer Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) soll abgesehen werden.
- Die Anordnung weiterer Massnahmen durch die KESB könne je nach Situation ebenfalls einen Einfluss auf Entscheide der Migrationsbehörden haben.
- Die KOKES und die VKM haben sich bereit erklärt, die zu meldenden weiteren Massnahmen in einem gemeinsamen Rundschreiben festzulegen.

7 Ergebnisse im Einzelnen

7.1 Bemerkungen zu den Auswirkungen auf die Kantone

Mehr als die Hälfte der Kantone (AG, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SO, SH, SZ, TI, UR, VD, VS) und die KdK äussern sich kritisch gegenüber den Einschätzungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Der Kanton SZ macht geltend, dass der Aufwand für die zahlreichen Meldepflichten an die Migrationsbehörden in den Erläuterungen kleingeredet werde. Aus Sicht dieser kritischen Kantone und der KdK haben die vorgeschlagenen Änderungen einen erheblichen Mehraufwand ohne Entschädigung zur Folge. Der Bund sei gefordert, hier eine angemessene Entschädigung zu leisten. Auch der SGV/USAM und der VKM erwarten eine stärkere administrative Belastung der kantonalen Migrationsbehörden. Die VKM ist deshalb auch der Ansicht, dass dieser Mehraufwand nicht zulasten der Kantone gehen dürfe. Folglich seien die kantonalen Gebühren entsprechend zu erhöhen.

7.2 Bemerkungen aus integrationspolitischer Sicht

Einige Kantone (AR, BS, FR, NE, NW, OW, UR), die KdK, die Grünen sowie weitere Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Caritas, CCCI, EKM, Handicap, HEKS, KID, KoFI, SFH, UNHCR) erinnern daran, dass für eine erfolgreiche Integration nicht nur die Integrationsmassnahmen auf Seiten der Migrantinnen und Migranten ausschlaggebend seien, sondern auch die Akzeptanz und der Beitrag der Aufnahmegesellschaft. Aus Sicht des Kantons BS muss Integration als gesamtgesellschaftlicher, dynamischer und gegenseitiger Prozess zwischen Einheimischen und Zugewanderten verstanden werden. Nach Ansicht der SFH (ebenso Handicap) bestehe eine Tendenz, sich auf den Integrationsprozess von Ausländerinnen und Ausländern zu konzentrieren, statt auf die leitende Rolle der Aufnahmegesellschaft. Der Kanton VS hätte sich aus integrationspolitischer Sicht mehr positive Impulse für Ausländerinnen und Ausländer gewünscht, die sich engagiert um ihre Integration bemühen. Die Grünen bedauern, dass das «Fordern» höher gewichtet werde als «Fördern». Generell erachten der Kanton FR, HEKS, KID, KoFI und SRK die Verknüpfung der Zulassungspolitik mit der Integrationspolitik als problematisch.

7.3 Ergebnisse zur VZAE

Konkretisierung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für Betreuungs- oder Lehrpersonen (Art. 22a)

Die Kantone BL und TI befürworten die Bestimmung. Der Kanton GE hält fest, dass er in Zusammenarbeit mit der Universität Genf bereits die Führung bei der Entwicklung der Weiterbildung für Imane übernommen habe. 7 Kantone (AR, BE, BS, NW, OW, SH, UR) und die KdK fordern eine bessere Abgrenzung zu den Lehrpersonen, die an öffentlichen Schulen unterrichten. 8 Kantone (BS, BE, NW, SG, SO, SH, TG, UR), die KdK, SSV und VKM fordern ein höheres Sprachniveau (B1 mündlich und schriftlich). Aus Sicht der GLP (sinngemäss VKM) soll die Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem mit einem Test geprüft werden. Falls bei der Gestellung die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, schlägt die KID (ebenso SH) vor, dass mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen sei. Die Grünen sind der Meinung, dass die Betreuungs- und Lehrpersonen wenn möglich in der Schweiz ausgebildet werden sollten.

Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30a–31 und 52–53a)

Artikel 30a: 5 Kantone (AR, BE, BS, SH, VD) und die Caritas fordern, dass die Kann-Formulierung durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt werde. Zudem will der Kanton SH neben dem Zugang zur Grundausbildung auch den Zugang zu Vorbereitungsangeboten ermöglichen. Der Kanton TG begrüsst den erleichterten Zugang von jugendlichen Sans-Papiers zur beruflichen Grundbildung. Allerdings beantragt er das Referenzniveau B1. Aus Sicht der EKM braucht es mehr als nur «kosmetische» Anpassungen an der Bestimmung. Für die Grünen und die SFH gehen die Vorschläge in die richtige Richtung, diese seien aber weitgehend unzureichend.

Artikel 31: Der Kanton GL und die VKM wollen an der Formulierung «Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse» festhalten. 4 Kantone (AR, BS, SO, VD) verlangen eine Präzisierung, wonach vom Kriterium «Ablösung von der Sozialhilfe» abgesehen werden könne, sofern ein erfolgreicher Abschluss einer beruflichen Bildung realistisch und absehbar sei (Abs. 5).

Anpassungen der Verordnungsbestimmungen betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sowie einer Niederlassungsbewilligung (Art. 58 und 61–62)

Artikel 58: Der Kanton TI, die GLP, SP, Asylex, CP und SSV begrüssen, dass eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung direkt für zwei Jahre erteilt werden soll, sofern absehbar sei, dass die Integration günstig verlaufe. Damit könne auch der administrative Zeitaufwand verringert werden (TI, VKM). Diese Massnahme sei insbesondere ein Anreiz für Ausländerinnen und Ausländer (TI).

7 Kantone (AR, BS, NW, SO, UR, ZG, ZH), die KdK und VKM beantragen folgende Formulierung: «Sie [Aufenthaltsbewilligung] kann in begründeten Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert werden.» Für die Kantone GE und SG erscheint es schwierig, den Integrationsverlauf im Voraus abzuschätzen. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Unparteilichkeit verletzt werden (GE). Der Kanton SG lehnt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung direkt für zwei Jahre ab. Der Kanton FR ist der Ansicht, dass von der Möglichkeit, die Aufenthaltsbewilligung direkt für zwei Jahre zu erteilen, nur selten Gebrauch gemacht wird. Aus der Sicht von Asylex wird die Beurteilung der «guten Integration» nicht klar festgelegt.

Allgemeine Bemerkungen zu den Sprachniveaus: Unterschiedliche Auffassungen bestehen über die geforderten Sprachniveaus, die bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen. Dazu sind diverse Änderungsvorschläge eingegangen. Die KID (sinngemäss FR) ist der Ansicht, dass die Kosten für den Sprachnachweis grundsätzlich von der betreffenden Person selbst bezahlt werden müssen. Eine prekäre sozioökonomische Situation dürfe allerdings kein Hindernis für die Aufnahme solcher Verfahren darstellen. HEKS und SRK wollen keine schriftlichen Sprachtests, weil dies eine unnötige Hürde darstelle. Asylex verlangt in den Bestimmungen jeweils einen Verweis auf Artikel 58a Absätze 1 und 2 nAIG.

Artikel 60: Die Kantone AG, AR, BL, GL, GR, SG, TG, der SVG/USAM und VKM fordern ein höheres Sprachniveau. Der Kanton BS erachtet das vorgeschlagene Sprachniveau als sinnvoll. Die Kantone NW, UR und ZG (ebenso KdK) beantragen im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung eine Ausnahmeregelung von den Sprachanforderungen (ebenefalls Art. 61 Abs. 2). Aus Sicht des Kantons NE sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu hoch.

Artikel 61: Die Kantone AG, AR, BL, GL, GR, SZ, der SVG/USAM und VKM fordern ein höheres Sprachniveau. Die Juristinnen Schweiz wollen «die am Wohnort gesprochene Landessprache» durch «eine Landessprache» ersetzen (Abs. 2). Der Kanton GE fragt sich, ob die Bestimmung über die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung mit Blick auf das Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts F-139/2016 vom 11. April 2017 in die VZAE aufgenommen werden soll.

Artikel 61a: Die Kantone AG, GL, der SVG/USAM und VKM fordern ein höheres Sprachniveau. Die VKM macht geltend, dass die fünfjährige Wartefrist nach Artikel 34 Absatz 6 nAIG Auswirkungen auf die Verhältnismässigkeit der Rückstufung habe. Aufgrund der Wartefrist wird in Zweifelsfällen eher die Rückstufung angedroht. Aus Sicht des Kantons SZ sei voraussehbar, dass viele Personen, die derzeit eine Niederlassungsbewilligung haben, das erforderliche sprachliche Niveau nicht erreichen werden. Die Wartefrist von fünf Jahren, um nach der Rückstufung wieder eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, sei in diesen Fällen unverhältnismässig lang. Der Kanton GE wünscht eine Präzisierung in den Weisungen, wann die Wartefrist beginnt.

Artikel 62: Die Kantone AR, BL, GL, SG, SO, SZ, der SVG/USAM und VKM fordern ein höheres Sprachniveau. Die SP und Caritas fordern eine Senkung des Sprachniveaus. Der Kanton SH begrüsst die vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Der Kanton BE fordert, dass für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung in begründeten Fällen auch Kenntnisse einer anderen Landessprache als der am Wohnort gesprochenen Sprache berücksichtigt werden können. Für eine einheitliche Praxis ist für den Kanton SH eine Angabe zur Mindestaufenthaltsdauer (z. B. 5 Jahre) sinnvoll. Der Kanton ZH und die VKM fordern die Streichung des Satzes «In begründeten Fällen können auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden».

Anpassungen der Verordnungsbestimmungen betreffend Familiennachzug an die neuen gesetzlichen Integrationskriterien (73a–74a und 77)

Das UNHCR führt aus, das Recht auf Familienleben werde in verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen garantiert. Dieses Recht gelte für alle Menschen und sei nicht auf Inländerinnen und Inländer beschränkt. Das Recht auf Familienleben beinhalte nicht automatisch ein Recht auf Familiennachzug. Ein solcher Anspruch könne sich aber bei Flüchtlingen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergeben, wenn Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ihr Familienleben nur im Aufnahme-land leben können. Es regt an, die Bestimmungen so zu ergänzen, dass bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot erst nach der Einreise erfolgen muss.

6 Kantone (AR, BL, BS, NW, SO, UR) und die KdK begrüssen zwar die Bestimmungen, weisen aber darauf hin, dass der Vollzug mit Blick auf das Recht auf Ehe und Familie schwierig sein könnte. Nach Ansicht der VKM (ebenso FR und sinngemäss KID) macht es keinen Sinn, Kriterien zu definieren, die sich rechtlich nicht umsetzen lassen. Diese seien nicht zielführend und würden einerseits zu Verunsicherung im Umgang mit Behörden führen, und andererseits einen sinnlosen administrativen Leerlauf darstellen. Aus Sicht des Kantons NE ist die Familienzusammenführung ein wesentliches Element zur Integration; mit Blick darauf würden die sprachlichen Anforderungen als unverhältnismässig erscheinen. Der SSV steht einer Verknüpfung von Sprachkompetenzen und dem Recht auf Familiennachzug kritisch gegenüber.

Artikel 73a: Der Kanton SG, der SGV/USAM und VKM fordern ein höheres Sprachniveau. Die Juristinnen Schweiz fordern eine Senkung des Sprachniveaus. Der Kanton BS begrüsst, dass bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Ehegatten die Integrationskriterien geprüft werden. Die Praxis zeige nämlich, dass selbst bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern eine Integration nicht in jedem Fall sichergestellt sei. 2 Kantone (FR, NE), AvenirSocial, Caritas, KoFI, SFH und SRK lehnen diese Bestimmung ab. Der Kanton GL beantragt die Streichung von Absatz 2, weil damit Absatz 1 «aufgeweicht» werde (ebenfals Art. 74a). Aus Sicht des Kantons VD ist festzulegen, an welcher Stelle des Verfahrens und durch welche Behörde die Sprachkenntnisse geprüft werden.

Artikel 73b: 3 Kantone (FR, SO, NE), AvenirSocial, Caritas, KoFI, SFH und SRK lehnen diese Bestimmung ab.

Artikel 74a: 2 Kantone (FR, NE), AvenirSocial, die Grünen, Caritas, KoFI, SFH und SRK lehnen diese Bestimmung ab. Aus Sicht der EKM wäre es sinnvoller, den Familiennachzug mit einer Integrationsvereinbarung zu verbinden. Diese würde die Integration von vorläufig Aufgenommenen im Familiennachzug fördern und Perspektiven schaffen.

Artikel 77: 3 Kantone (AG, BL, GL) der SVG/USAM und VKM fordern die Erhöhung des Sprachniveaus. AvenirSocial beantragt, auf die Änderung der Absätze 1 und 4 zu verzichten.

Vollzugsbestimmung zur Rückstufung bei der Niederlassungsbewilligung (Art. 62a)

Der Kanton TI, CVP, SVG/USAM und VKM befürworten die Bestimmung. Einige Kantone (AR, BS, NW, SH, UR) und die KdK erachten es als wichtig, dass die notwendigen Ermessensspielräume für die Kantone gewahrt bleiben. Nach Ansicht des SSV ist den Betroffenen mitzuteilen, welche Integrationsanstrengungen künftig erwartet werden. Damit liessen sich die Kosten minimieren und der Verwaltungsaufwand verringern (TI). Die Kantone BS, SZ, KID, KoFI und VKM beantragen Formulierungsänderungen. Aus Sicht der VKM werde eine «Scheinklarheit» geschaffen, weshalb die Bestimmung zu überprüfen sei. Für den Kanton VD entsteht ein administrativer Aufwand, ohne ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erhalten. Die SP lehnt die Rückstufung ab, weshalb die Vollzugsbestimmungen keinesfalls verschärft werden dürften. Nach Ansicht der FDP muss eine Rückstufung zwingend mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Das SFH beurteilt die Rückstufung als hinderlich für den Integrationsprozess.

Neue Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 53–53a und 64–65 und 83)

Allgemeine Bemerkungen: Der SSV erachtet die geforderten Bedingungen für die Meldung als zweckmässig. 4 Kantone (AR, BE, BS, GR) und der VSAA beurteilen die vorgeschlagenen Vollzugsbestimmungen als kritisch oder lehnen diese ab. 9 Kantone (AG, AR, BL, BE, BS, FR, SG, NE, JU) machen geltend, dass die neuen Abläufe kompliziert und aufwendig seien. Eine finanzielle Lastenverschiebung auf die Kantone sei unbedingt zu vermeiden, weshalb der Bund hier gefordert sei, eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für den Kanton BL erscheint es nicht angebracht, dass zur Berechnung der Globalpauschale, ohne entsprechende Gebühren, die Daten im ZEMIS erfasst werden müssen. Der Kanton TI bezweifelt die Kostenneutralität für die Kantone. Aus Sicht der Kantone Bern und VD sollte ein Finanzierungssystem für die nachträgliche Kontrolle vorgesehen werden. Der Kanton AG (ebenso VKM) hält fest, dass heute eine Arbeitsbewilligung schweizweit gelte, weshalb Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden nach Bewilligungserteilung in der ganzen Schweiz einsetzen können. Die neue Meldung führe zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Arbeitgebern.

Online-Meldeverfahren: Zahlreiche Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GE, NW, OW, SH, SZ, UR, VD, VS, ZH), die KdK, SAV, VSAA, VKM und sinngemäss die GLP fordern für die Meldung ein Online-System (analog Freizügigkeitsabkommen). Der Kanton AG zeigt sich enttäuscht darüber, dass der Bund das Meldeverfahren auf eine derart unzeitgemässe Art und Weise umsetzen möchte.

Meldung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: Der SGB (ebenso Kfmv) beantragt die folgende Formulierung: «Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit meldet die betroffene Person die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und c wie auch die Anmeldung bei der Sozialversicherung (AHV) und bestätigt, dass sie die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt.» Für den Kanton SG ist es nicht erwünscht, dass vorläufig Aufgenommene im Melde-

verfahren einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen können, da dadurch die Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen entfalle.

Weitere notwendige Meldedaten: Die Kantone SZ, ZG, der SGB und Kfmv wollen anstelle der aufgeführten Daten oder zusätzlich dazu, dass der Arbeitsvertrag übermittelt wird. Der Kanton AR beantragt die Aufnahme von «Wohnadresse» (ebenso der Kanton AG und VKM) und «Branche». Bei der Branchenbezeichnung beantragt der Kanton BL die in der Schweiz allgemein verwendete Branchenklassifikation NOGA 2008¹². Der Kanton BL beantragt weiter, die «Art des Berufs» und den dazugehörigen Ausbildungsgrad «gelernt» bzw. «angelernt» aufzunehmen. Der Kanton SG beantragt die Aufnahme der Kategorie des Ausländerausweises, der Angaben zur Ausbildung und zu den beruflichen Qualifikationen der erwerbstätigen Person sowie der Angaben zur Anmeldung der selbstständig erwerbstätigen Person bei den Sozialversicherungen.

Meldung durch Dritte: Die Kantone AR und BE sowie die KdK begrüßen die Möglichkeit einer Meldung durch dritte Anbieter. Dadurch entstehe für den Arbeitgeber kein zusätzlicher Aufwand (SAV). Aus Sicht des Kantons UR soll die vorgesehene Meldung immer durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitsintegration weist darauf hin, dass beauftragte Dritte haftbar seien für den Fall, dass die besonderen Bedingungen durch den Arbeitgeber nicht eingehalten werden. Es sei deshalb zentral, klare Leitplanken bezüglich der besonderen Bedingungen zu definieren. Aus Sicht des Kantons SZ ist unklar, was unter «besonderen Bedingungen» alles subsumiert wird. Gerade bei Praktikumsverhältnissen sei es für die Behörden oftmals schwierig abzuschätzen, welche Bestimmungen für Praktika zum Tragen kommen. Zahlreiche Kantone (AR, BS, BS, FR, NW, OW, SH, UR, ZG), die KdK, KID, KoFI und SSV machen diverse Formulierungsvorschläge, wonach Anbieter von Integrationsmassnahmen auch ausserhalb von kantonalen Programmvereinbarungen Daten melden dürfen.

Erklärung bezüglich der berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen: Einige Kantone (BE, BS, FR, NW, OW, SH, UR), die KdK, KID, KoFI und VKM beantragen die Streichung von Buchstabe d, weil die vorgesehene Erklärung bereits anhand der gemäss Buchstabe c gemeldeten Informationen überprüft werden könne. Aus Sicht des Kantons SO sollte die Erklärung in schriftlicher Form inklusive Unterschrift des Arbeitgebers erfolgen. Das blosses Auswählen eines Felds genüge nicht. Aus Sicht des SAV darf mit der Erklärung keine zusätzliche administrative Belastung für die Arbeitgeber entstehen.

Übermittlung des Meldeformulars: Aus Sicht des SAV ist es richtig, dass mit der Meldung keine neuen Kontrollaufgaben oder -pflichten auferlegt werden. Deshalb sei es auch richtig, dass keine zusätzlichen finanziellen Entschädigungen vorgesehen sind. Der Kanton ZH beantragt, dass die Meldung an die zuständige Behörde am Sitz des Arbeitgebers und bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit am Sitz des Unternehmens des Erwerbstätigen zu erfolgen habe. Der Kanton GR beantragt, die Meldung mit einem Widerspruchsrecht auszustatten.

Bezeichnung der Kontrollbehörden: Die GLP wünscht verhältnismässige und wirksame Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. 4 Kantone (NW, SH, TG, UR) und die KdK wollen selber bestimmen, welche Behörde die gemeldeten Daten überprüfen soll. Für 5 Kantone (AR, GL, SG, SO, VD) und für den VSAA ist unklar, welche Kontrollintensität verlangt wird. Aus Sicht der Kantone GL und SZ wird der Aufwand für nachgelagerte Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen massiv steigen. Dass der Bund hier auf eine Entschädigung des Aufwands verzichten will, sei absolut nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des SBV sollen die Vereinfachungen im Bereich der Anstellung nicht mit zusätzlichen Arbeitsmarktkontrollen erschwert werden. Aus Sicht des Kantons GR soll nur die Arbeitsmarktkommission für die Kontrollen zuständig sein. Der Vollzugsdualismus mit paritätischen Kommissionen solle vermieden werden. Der Kanton BL fordert, dass der letzte Satz von Artikel 83 Absatz 5 gestrichen

¹² NOGA Nomenclature Générale des Activités économiques = Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/nomenklaturen/noga.html>).

wird. GastroSuisse, Kfmv und SGB wünschen dahingehend Ergänzungen, dass die Meldung an die paritätischen Kommissionen, die mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags der betreffenden Branche beauftragt sind, übermittelt werden soll.

Sanktionen: Für den VSAA ist unklar, welche weiteren Sanktionen zum Tragen kommen, wenn die Kontrollen durch die paritätischen und tripartiten Kommissionen durchgeführt werden. Der Kanton GL betrachtet das Fehlen von Strafbestimmungen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der tripartiten Kommissionen, als unglücklich. Für den Kanton ZH ist unklar, wer die strafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Meldepflicht trägt. Aus Sicht des Kantons VS ist zu regeln, wie die Behörden bei unvollständigen Anzeigen oder unzureichenden Löhnen des Arbeitgebers zu reagieren haben. Der Kanton GE beantragt, die in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Kontrollbehörden und das anzuwendende Sanktionssystem im Verordnungstext zu regeln.

Definition der neuen gesetzlichen Integrationskriterien: Beachtung der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 77a), Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 77c), Anforderungen an die Sprachkompetenzen (77d) sowie Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 77e)

Allgemeine Bemerkungen: Aus Sicht des Kantons OW wird die Umsetzung der Integrationskriterien zu geringeren Kosten unter anderem bei den Sozialdiensten und Sozialversicherungen beitragen. Der Kanton JU ist der Ansicht, dass die neuen Integrationsanforderungen einen noch grösseren Arbeitsaufwand als bisher mit sich bringen werden. Zudem werde die Prüfung der Zusatzdokumente zwangsläufig zu einem höheren Personalbestand bei den Migrationsbehörden führen. Für die Grünen sind einige Bestimmungen zu vage und überlassen den kantonalen Behörden zu viel Ermessensspielraum.

Artikel 77a: EKM, HEKS, SFH und SRK lehnen die Bestimmung ganz oder teilweise ab. Der Kanton SH, Caritas, Juristinnen Schweiz, SFH, SP und UNHCR verlangen, dass mit einer präziseren Bestimmung stärker zwischen Bagatelldelikten und schwerwiegenden Vergehen differenziert wird. Der Kanton SO erachtet eine Konkretisierung bei der mutwilligen Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen als sinnvoll.

Artikel 77b: Der Kanton TI begrüsst die klare Definition der Integrationskriterien, insbesondere die heute besonders sensible Definition der «Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz». Binational, EKM und HEKS lehnen diese Bestimmung ab, weil die «innere und äussere Sicherheit der Schweiz» durch jedes Gesellschaftsmitglied gefährdet werden könne.

Artikel 77c: Der SSV unterstützt grundsätzlich die Aufnahme der «Werte der Bundesverfassung». Jedoch sollte definiert werden, wie die Bestimmung auszulegen ist. Der Kanton SH begrüsst die namentliche Auflistung der Pflicht zum Schulbesuch. Einige Kantone (AR, BS, NW, SH, UR) und die KdK wollen eine Präzisierung, dass es sich dabei um die obligatorische Schule handelt. Die BDP fordert die Überarbeitung der Bestimmung, sodass diese auch tatsächlich umgesetzt werden könne. Werte wie Respekt gegenüber Lehrpersonen oder Behörden sowie der gemeinsame obligatorische Schwimmunterricht sollten aufgeführt sein. Die KoFI und die KID verlangen eine Ergänzung, wonach mit der Nichtbeachtung eine strafrechtliche Verurteilung verbunden ist. Nach Ansicht der EKM eröffnet diese Bestimmung zu weite behördliche Ermessensspielräume und lässt zu viel Raum für stereotype Deutungsmuster. CCCI erachtet die Bestimmung als unverhältnismässig. Der Kanton SO bezweifelt die Praktikabilität der Bestimmung.

Artikel 77d: Die Kantone OW und JU, die GLP und VKM unterstützen das Stufenmodell. Der Kanton ZG begrüsst im Besonderen die verstärkte Orientierung an den Sprachniveaus. Einige Kantone (BL, GE, JU, OW, ZG), FER, EKM und SFH sind überzeugt, dass dem Erwerb von Sprachkenntnissen eine wesentliche Rolle bei der Integration zukommt. Das SFH (sinn-

gemäss CCCI) weist darauf hin, dass eine Beurteilung der Sprachkenntnisse jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Beurteilung des Integrationsgrads einer Person sei. Die Kantone BL und JU sowie die VKM unterstützen, dass der sprachlichen Integration und der Eigenverantwortung mehr Beachtung geschenkt wird. Die KdK (ebenso NW, SH, UR) macht geltend, dass neben den Sprachkenntnissen auch qualitative Aspekte wie soziale Vernetzung, erlebte Zugehörigkeit oder die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Partizipation massgeblich seien. Aus der Sicht von FER sind die Klarstellungen zum Sprachnachweis wichtig. FER erinnert an die wirtschaftliche Realität, dass in bestimmten Kantonen am Arbeitsplatz englisch gesprochen wird.

Für die EKM (sinngemäss SFH und Handicap) sind vorhandene landessprachliche Kenntnisse kein Beweis für eine fortgeschrittene Integration. Ebenso wenig könne daraus auf eindeutige Integrationsmängel geschlossen werden. 2 Kantone (AR, BS) und die KID sind der Auffassung, dass von der Pflicht zum Sprachnachweis für Personen, die sich in der Schule, einer Ausbildung oder im Studium befinden, abzusehen ist. Denn die Bildungsinstitute prüfen den Sprachstand ihrer Lernenden.

Nach Ansicht des Kantons ZH ist aufzunehmen, dass der Sprachnachweis sich auf die am Wohnort gesprochene Landessprache bezieht (Abs. 2 Bst. d). Aus Sicht des Kantons VS soll präzisiert werden, dass es sich bei Absatz 1 um die Landessprache handelt, anstatt «die am Wohnsitz gesprochene Sprache». So bestehe in mehrsprachigen Kantonen und entlang der Sprachgrenze eine gewisse Flexibilität. Die Juristinnen Schweiz beantragen, dass für die Sprachkompetenz einzig die Kenntnis einer Landessprache vorausgesetzt wird. Eine Ausnahme dürfe lediglich beim Familiennachzug gelten, wo dies gesetzlich vorgeschrieben sei.

Nach Ansicht von 6 Kantonen (AR, AG, BS, NW, SH, UR) sowie der KdK und VKM sind für den Sprachnachweis einerseits drei Jahre Schulbesuch in einer obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Abs. 2 Bst. b) und andererseits der Besuch einer dualen oder allgemeinbildenden Ausbildung auf Sekundarstufe II bzw. die Absolvierung eines Studiums auf Tertiärstufe für den Verzicht auf einen Sprachnachweis ausreichend (Abs. 2 Bst. c).

Nach Ansicht des SBV soll bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung die Erteilung bzw. Verlängerung der Arbeitsbewilligung nicht an Sprachkompetenzen geknüpft werden. Die GLP will den Ausdruck «Muttersprache» durch einen präziseren Ausdruck ersetzen, um Missverständnisse zu vermeiden. Der Kanton GE ist der Ansicht, dass jede anerkannte Einrichtung im Kanton Genf – und nicht nur eine akkreditierte «fide»-Einrichtung – die Möglichkeit haben sollte, Französischprüfungen durchzuführen und ein Sprachniveauzertifikat auszustellen. Aus Sicht des VSGP sollte es auch möglich sein, dass andere Testverfahren (z. B. Mathematik) für die Schulkompetenzabklärung anerkannt werden.

Artikel 77e: Caritas, SKOS, SRK, SSV und die Grünen begrüssen die Gleichstellung des Erwerbs von Bildung mit der Teilnahme am Wirtschaftsleben. Der Kanton SZ begrüsst, dass neu nicht mehr der Wille, sondern die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gefordert wird. Die SKOS (sinngemäss die Grünen) kritisiert, dass Sozialhilfeabhängigkeit grundsätzlich mit ungenügender oder fehlender Integration gleichgesetzt wird, weil betroffene Personen ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen nicht durch Einkommen, Vermögen oder Unterhaltsansprüche decken können. Für die Juristinnen Schweiz ist die gewählte Umschreibung diskriminierend. Der Kanton BE weist darauf hin, dass die Sozialhilfe eine Leistung Dritter sei, auf die ein Rechtsanspruch bestehe. Personen, die Sozialhilfe beziehen, würden aber in der Regel nicht am Wirtschaftsleben teilnehmen, es sei denn, es handle sich um Working Pools. In den Erläuterungen sei zwar klar präzisiert, dass derjenige, der Sozialhilfe bezieht, nicht am Wirtschaftsleben teilnimmt. Die Formulierung in der Verordnung sei aber dennoch missverständlich.

Konkretisierung der neuen gesetzlichen Ausnahmekategorien für die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt werden (Art. 77f)

AvenirSocial, die Grünen, SP, SRK und SSV begrüßen die Bestimmung, die die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse explizit betont. Für die GLP sollen Defizite bei der Integration, die durch Erwerbsarmut oder Sozialhilfeabhängigkeit verursacht werden, durch Hilfe zur Selbsthilfe beseitigt werden. Aus Sicht der SVP werden die Integrationskriterien dadurch lascher. Nach Ansicht der EKM schränkt der Detaillierungsgrad der Bestimmung die Handlungsspielräume der Migrationsbehörden unnötig ein. Das UNHCR empfiehlt, durch eine umfassende Einzelfallprüfung sicherzustellen, dass die persönlichen und sonstigen Umstände berücksichtigt werden. Die KdK (ebenso NW, SH, UR) und SKOS wollen den Zusatz «sofern diese nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde» ersatzlos streichen. Aus der Sicht von Handicap geht diese Formulierung viel zu weit und erscheint mit Blick auf die Rechtssicherheit und das Gebot der Rechtsgleichheit als problematisch. Einige Kantone (AR, BS, FR, GR, SO, VD, ZG), CCCI, SSV und VKM verlangen unterschiedliche Präzisierungen, Streichungen oder Ergänzungen, um den Ausnahmekatalog entweder einzuschränken oder zu öffnen. Das UNHCR regt zusätzlich an, die Berücksichtigung der besonderen Situation von Flüchtlingen und anderen international Schutzberechtigten explizit aufzunehmen.

Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung und -empfehlung (Art. 77g)

9 Kantone (AR, BS, FR, NE, NW, TI, UR, VD, ZG) und die KdK begrüßen die Formulierung «besonderer Integrationsbedarf», weil er den Kantonen den notwendigen Ermessensspielraum überlasse, wann eine Integrationsvereinbarung angezeigt ist und wann nicht. CCIC befürwortet die verstärkte Unterstützung von Integrationsbemühungen, wobei EU-Bürger und Drittstaatsangehörige ungleich behandelt würden.

Die EKM und HEKS beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Sie bringe den Migrationsämtern viel Aufwand, aber keinen zusätzlichen Nutzen. Als Förderinstrumente gehören Integrationsvereinbarungen bzw. -empfehlungen nicht in die VZAE, sondern in die VIntA. Das SRK lehnt Integrationsvereinbarungen als diskriminierende ausländerrechtliche Sanktionsinstrumente gegenüber diesen Gruppen entschieden ab. Für den Kanton FR ist die Integrationsvereinbarung ein aufwendiges Mittel mit einem fragwürdigen Ergebnis in Bezug auf die Effizienz. Die SVP macht geltend, dass der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung wie auch einer Niederlassungsbewilligung immer möglich sein müsse, wenn sich jemand weigert, sich zu integrieren, auch wenn künftig nicht mit allen Ausländerinnen und Ausländern eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Ausnahmeregelungen dürfe es keine geben. Aus Sicht des SSV soll bei den Integrationsvereinbarungen das «Berner Modell» zum Massstab genommen werden. Der VSGP verlangt in Absatz 3 die Nennung der Gemeinde.

Der Kanton TG erachtet die Bestimmung als verwirrend und kompliziert. Der Kanton ZH und die VKM wollen Absatz 3 ersatzlos streichen. Die VKM möchte in den Absätzen 2 und 5 jeweils den zweiten Satz streichen, weil beide Sätze gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und deshalb als reine Wiederholungen keinen Mehrwert bringen. Die KoFI und die KID beantragen die folgende Formulierung: «Die kantonale Migrationsbehörde prüft im Einzelfall, ob es aufgrund von einem drohenden Verlust der Aufenthaltsbewilligung angezeigt ist, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder [...]» Für den Kanton TI verursachen Integrationsvereinbarungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Integrationsvereinbarungen sollten sich daher auf die Fälle beschränken, die zwar eine gewisse Schwere aufweisen, aber noch nicht ausreichen, um einen Widerruf zu rechtfertigen.

Vollzugsbestimmung über das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen bei einer Nichteinhaltung von angeordneten Integrationsmassnahmen (Art. 77h)

Zahlreiche Kantone (AR, BE, BS, FR, GR, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH), die KdK, KID, KoFI und VKM und beantragen die Streichung der Bestimmung, und zwar unter anderem wegen dem zusätzlichen administrativen Arbeitsaufwand. CCIC lehnt eine Meldung an das SEM grundsätzlich ab. Der Kanton TI verlangt eine entsprechende finanzielle Entschädigung.

Präzisierung der Meldepflichten an die kantonalen Migrationsbehörden (Art. 82–82c)

Allgemeine Bemerkungen: Die FDP begrüsst die Konkretisierung des behördlichen Austauschs von Daten, die Auskunft über Straffälle und über den Bezug von Sozialleistungen geben. Aus Sicht des Kantons GE stellt Artikel 97 nAIG keine ausreichende gesetzliche Grundlage dar, um die zahlreichen unaufgeforderten Meldungen zu begründen.

Artikel 82 Absatz 2^{bis}: Der Kanton TI begrüsst diese neue Bestimmung. Einige Kantone (AR, BS, GE, NW, SH, SZ, UR, ZG), die KdK und KOKES lehnen eine generelle Meldepflicht für Erwachsenenschutzmassnahmen ab. Sie sei auf die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) zu beschränken. 8 Kantone (AR, BS, NW, SH, SZ, UR, ZG, ZH), die KdK und KOKES erachten Massnahmen nach den Artikeln 310–312 und 327a ZGB als sinnvoll. 7 Kantone (AR, BS, GE, NW, SH, UR, SZ) die KdK und KOKES lehnen eine generelle Meldepflicht für Beistandschaften (Art. 308 ZGB) ab. 4 Kantone (AR, BS, SZ, ZG) und die KOKES beantragen eine eigenständige Bestimmung für die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen. Aus Sicht des Kantons ZH (ebenso VKM) ist die Bestimmung mit Eheschutzverfügungen zu ergänzen. Die VKM erachtet eine Meldepflicht bei «Besuchsrechtsbeistandschaften» nach Artikel 308 ZGB als sinnvoll.

Artikel 82a: Die VKM beantragt folgende Formulierung: «Sie geben auch Auskunft zum Verhalten und zu den weiteren Umständen der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger». Der VSGP wünscht eine entsprechende Präzisierung, wenn nun verlangt werde, dass die Sozialämter den Migrationsbehörden unaufgefordert Meldung über den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern machen müssen.

Artikel 82b: CP spricht sich dafür aus, dass die Migrationsbehörden Zugang zu Informationen über die Auszahlung von EL haben. Nach Ansicht von 4 Kantonen (BE, NW, SH, UR) sowie der KdK und KKAK ist für die Behörden, die Ergänzungsleistungen ausrichten, eine generelle Meldepflicht von EL beziehenden Ausländerinnen und Ausländern vorzusehen. Die unterschiedlichen Ausnahmeregelungen seien weder sachgerecht noch praktikabel. Die KKAK (ebenso ZG) beantragt, dass die AHV-Nummer als weiteres Element der zu übermittelnden Daten in die Aufzählung aufzunehmen sei. Für den Kanton TI wäre es sinnvoll, wenn Prämiensenkungen in der obligatorischen Krankenversicherung und die Erstattung von Krankheits- und Invaliditätskosten gemeldet werden müssten.

Artikel 82c: Der Kanton AG begrüsst den Einbezug der Schulausschlüsse als eines von verschiedenen Merkmalen der Integrationsfähigkeit. Die GLP will die Meldepflichten massiv erweitern. Zahlreiche Kantone (AR, BE, BS, FR, GE, NE, NW, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG), die KdK, BDP, Asylex, AvenirSocial, Caritas, CCIC, Handicap, KID, KoFI, SER, SFH und SSV lehnen diese Bestimmung ab. Es wird insbesondere kritisiert, dass diese nachträglich in das Gesetz aufgenommene Meldepflicht dem Zweck von schulischen Disziplinarmaßnahmen widerspreche (Gewährleistung des Erziehungs- und Bildungsauftrags). Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, so sei die Meldepflicht auf definitive Schulausschlüsse zu beschränken (AR, BS, NW, SZ, UR, KdK). 2 Kantone (SG, ZH) und die SP wollen ebenfalls die Meldepflicht auf definitive Schulausschlüsse beschränken. 3 Kantone (GR, SG, TG) und die VKM erachten die Ausnahme für Sans-Papiers aus rechtsstaatlichen Gründen als fraglich. Sollte die Ausnahme für Sans-Papiers nicht gestrichen werden, so sei die ganze

Bestimmung zu streichen (VKM). Der Kanton ZH und die KID begrüssen die Ausnahme für Sans-Papiers aus Schutzgründen und im Hinblick auf die allgemein geltende Schulpflicht.

7.4 Ergebnisse zur VIntA

Unterscheidung zwischen Regelstrukturen und Integrationsförderung: Einige Kantone (AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, SH, SO, TI, UR), die EKM, KdK, KID, KoFI und VKM fordern eine genauere Unterscheidung zwischen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung. Es müsse vermieden werden, dass aufgrund unklarer Formulierungen Aufgaben der Regelstrukturen an die spezifische Integrationsförderung delegiert werden können.

Vermischung mit kantonalen Integrationsprogrammen: Einige Kantone (AG, BE, GL, GR, OW, TI, NW, SH, UR, JU), die KdK, KID, KoFI und VKM bewerten es grundsätzlich als kritisch, dass die Inhalte der kantonalen Integrationsprogramme neu in die VIntA aufgenommen werden sollen, da es sich dabei um eine jeweils auf vier Jahre beschränkte Programmvereinbarung handle.

Nennung der kommunalen Ebene: Einige Kantone (AG, GL, GR, FR, JU, NW, SH, OW, TI, UR, VS), Asylex, Caritas, EKM, KdK, KID, KoFI, SRK, SSV und VKM wollen die kommunale Ebene stärker in den Verordnungstext aufnehmen.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–2)

Artikel 1: 3 Kantone (GR, FR, NE), die EKM, KID, KoFI, SFH, SSV und VKM wünschen dahingehend Ergänzungen, dass die Akteure der Integrationsförderung explizit genannt werden sollen. HEKS fordert neben der Bestimmung zu den «Grundsätzen der Integrationsförderung» eine Bestimmung zu den «Grundsätzen der Integration». Das SRK beantragt einen zusätzlichen Absatz, in dem das Verständnis zum Integrationsbegriff «Integration eine Querschnittsaufgabe» festgehalten wird.

Artikel 2: Der Kanton AG, KID und VKM beantragen «erleichtern» statt «gewährleisten», und der Kanton BS «begünstigen». Aus Sicht der KdK (ebenso JU, NW, SH, UR) ist der Wortlaut von Absatz 2 verwirrend. Die Caritas beantragt, die Erwähnung der nichtstaatlichen Organisationen beizubehalten. Nach Ansicht des Kantons GR (ebenso VKM) ist festzuhalten, dass auch die Träger der Regelstrukturen die finanziellen Mittel bereitstellen müssen. Nach Ansicht der Kantone FR und TI sowie der KID und KoFI sollen die Regelstrukturen verpflichtet sein, ihr Angebot der gesamten Wohnbevölkerung zugänglich zu machen. Der VSGP beantragt, die Gemeinden in die Zielvereinbarungen einzubeziehen. Die SFH wünscht eine neue zusätzliche Bestimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Integration. Aus Sicht der EKM sollte festgehalten werden, dass mit der Integrationsförderung die Chancengleichheit und die Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben im Fokus stehen.

Kapitel 2: Aufgaben des Bundes und der Kantone (Art. 3–9)

Artikel 3: Die Caritas bedauert, dass die Gemeinden und die Zivilgesellschaft nicht explizit aufgeführt werden. Die SFH beantragt «Angebote» statt «Massnahmen».

Artikel 4: Einige Kantone (AR, BE, BS, JU, NW, SH, SO, UR) und die KdK beantragen, die Formulierungen den im Bereich Bildung üblichen Begriffen anzupassen. Der Kanton VS beantragt, die Formulierungen an «HarmoS» anzupassen. Das SRK will die Altersarbeit und -pflege aufnehmen. 6 Kantone (GR, FR, JU, NW, SH, UR), die KdK, SSV, KID, KoFI und VKM möchten die Bestimmung mit den Gemeinden ergänzen. Zudem sei der Titel anzupassen: «Integrationsförderung durch die Kantone und Gemeinden». 4 Kantone (JU, NW, TI, UR) und die KdK beantragen, die für die Einbürgerung zuständigen Behörden zu erwähnen. Die Kantone FR und SH können die Aufzählungen nur akzeptieren, wenn der Regelstruk-

turansatz in Artikel 2 gemäss den Anpassungsvorschlägen klar und deutlich festgehalten wird. Der SGB und der Kfmv beantragen die Nennung der Sozialpartner.

Artikel 5: 8 Kantone (AG, AR, FR, GR, NE, SH, TI, ZH), die KID, KoFI und VKM beantragen die Streichung von Absatz 2, weil damit in die Kompetenz der Kantone eingegriffen werde. Der Kanton TI, KID, KoFI und VKM beantragen, dass im Titel und in Absatz 1 die Gemeinden explizit genannt werden.

Artikel 6: Arbeitsintegration ist der Ansicht, dass es sich für Bund und Kantone lohne, die IN-Qualis Norm zur Überprüfung und Sicherung von Qualität in diesem Bereich mit einzubeziehen. Die EKM (ebenso SG) beantragt die Streichung von Absatz 2, weil es sich um eine diffuse Bestimmung handle. Aus Sicht des SRK sollen Hilfswerke – ergänzend zu Vertretungen aus den Regelstrukturen – bei der Festlegung der Kriterien für die Qualitätssicherung beigezogen werden. Der Kanton BL beantragt den Verzicht auf die Bestimmung in dieser absoluten Formulierung. Der Kanton BE beantragt folgende Ergänzung (Abs. 1): «Dabei sind finanzielle Kennzahlen bei den Kriterien und im System der Qualitätssicherung (Kosten-Nutzen-Verhältnis) zu berücksichtigen». Aus Sicht des Kantons ZH sollten Absatz 1 und die Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass die Qualitätsvorgaben des SEM ausschliesslich die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung betreffen.

Artikel 7: Für 4 Kantone (GL, JU, NW, UR) und die KdK darf das Monitoring für die Kantone keinen Mehraufwand bringen. Die Kantone GR und SH sowie die KoFI lehnen die ganze Bestimmung ab. Ein Monitoring spezifisch zu Personen mit besonderem Integrationsbedarf (Abs. 2) lehnen die Kantone FR, JU, NE, NW, UR, VS und die KdK ab. Der Kanton AG erwartet, dass die inhaltliche Ausgestaltung von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt wird. Aus Sicht des Kantons ZH ist zu ergänzen, dass die Bedürfnisse der Kantone bei der Konzipierung und Auswahl der Indikatoren zu berücksichtigen sind. 3 Kantone (FR, GE, SH) und die KoFI erachten die Formulierung «Personen mit besonderem Integrationsbedarf» als stigmatisierend. Der Kanton ZG beantragt dazu in den Erläuterungen eine nähere Definition. Für CCIC ist das Ziel des Monitorings nicht klar. Das SRK warnt davor, Integration nur in der Kategorie von «Messindikatoren» zu verstehen.

Artikel 8: 2 Kantone (TG, UR) die GLP sowie die SKOS begrüssen, dass alle Neuzugezogenen im Rahmen einer Erstinformation an einem Gespräch teilnehmen müssen. Nach Ansicht der Kantone SO und NE sowie der EKM, HEKS und KID obliegt es den Kantonen, wie sie die Erstinformation innerkantonal ausgestalten wollen. 6 Kantone (AR, JU, NW, OW, SH, UR) und die KdK beantragen eine grundlegende Neuformulierung. Für die Kantone FR, GL und ZH ist die Verpflichtung zu einer umfassenden Erstinformation unverhältnismässig. Einige Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, GR, NE, TI), der SGB und SSV sowie weitere Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Kfmv, KID, KoFI, SFH, SSV, VKM,) brachten diverse Änderungswünsche zur Erstinformation vor.

Artikel 9: Der SSV unterstützt die Bestimmung ausdrücklich. Aufgrund der kantonalen Meldungen sollte der Erfolg dieser neuen Bestimmung raschestmöglich evaluiert werden. Einige Kantone (JU, NW, SH, UR, ZG) und die KdK beantragen die Streichung von Absatz 3. Arbeitsintegration weist darauf hin, dass die Kompetenzen der RAV-Mitarbeitenden für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung zentral seien. Es brauche deshalb unbedingt ausreichende Investitionen in deren Weiterbildung. Der Kanton GL beantragt für die Meldung eine möglichst einfache Online-Lösung. Der Kanton ZH macht geltend, dass eine Berichterstattung zur Anzahl der Meldungen und Vermittlungen nur erfolgen könne, wenn die durch die Sozialämter gemeldeten Personen auch identifizierbar seien.

Kapitel 3: Integrationserfordernisse (Art. 10)

Der Kanton BE und der SSV befürworten die Bestimmung. Aus Sicht des Kantons BE sollen die Sozialhilfeleistungen nicht nur gekürzt, sondern ganz ausgesetzt werden können. Nach

Ansicht des Kantons SG sollen Ausländerinnen und Ausländer generell zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden können. Die SVP möchte aufgeführt haben, um wieviel Prozent die Sozialhilfe gekürzt werden soll, und beantragt die Streichung von «ohne entschuldbaren Grund». Der Kanton VS, die EKM und HEKS (ebenso SRK, aber ersatzlos) beantragen die Streichung der Bestimmung, weil diese in die VZAE gehöre. Das SRK beantragt «Integrationsangebote» statt «Integrationsmassnahmen». Das UNHCR empfiehlt einzufügen, dass der besonderen Situation von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei der Prüfung, ob ein entschuldbarer Grund für die Nichtteilnahme vorliegt, angemessen Rechnung zu tragen sei.

Kapitel 4: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration (Art. 11–22)

Artikel 12: Nahezu alle Kantone (AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, SZ, TI, UR, ZG, ZH), die KdK, BDP, Caritas, Grüne, Handicap, HEKS, Kfmv, KID, KoFI, SGB, SFH, SKOS, SRK und VKM erwarten, dass der Bundesrat eine Erhöhung der Integrationspauschale beschliesst, weil diese mit 6000 Franken pro Person zu tief ausfalle.

Zahlreiche Kantone (AR, BE, BS, BL, GR, FR, JU, NE, NW, SH, UR, ZG), die KdK, Asylex, KID, KoFI und VKM beantragen, die Bestimmung so anzupassen, dass der Bundesrat die Pauschale lediglich erhöhen könne. Der SSV will die Integrationspauschale auch für Integrationsmassnahmen im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen oder kommunalen Sozialhilfe einsetzen. Der Kanton BE lehnt es ab, dass die Integrationspauschale nur innerhalb von KIP ausgerichtet werden soll. Die SVP lehnt die beiden Finanzquellen «Integrationspauschale» und «Integrationsförderkredit» für die Integrationsförderung ab. Die GLP fordert das SEM auf, die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle hinsichtlich der Aufsicht über die kantonalen Integrationsprogramme detailliert und vollständig zu prüfen und daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Aus der Sicht von Asylex dürfen Integrationsmassnahmen keinesfalls als «Cash Cow» missbraucht werden, ohne tatsächlichen Nutzen zu stiften.

Artikel 14: Aus Sicht der SKOS sollte noch stärker hervorgehen, dass die Liste nicht abschliessend ist. Auch sollte näher definiert werden, nach welchen Kriterien die Zielgruppen ausgewählt werden. So sei beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb nicht auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende explizit genannt werden. Die KoFI und die KID erachten die Auflistung der Zielgruppen als stigmatisierend und in dieser Form nicht sinnvoll. Zahlreiche Kantone (AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SZ, UR, ZH), der SGB und Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Caritas, EKM, Handicap, HEKS, KID, KoFI, SFH, SRK, UNHCR und VKM) brachten diverse Änderungswünsche zu den Zielgruppen vor. So sollen die Sozialpartner, Frauen mit besonderem Integrationsbedarf, die lokale Bevölkerung, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, schutzsuchende Personen und benachteiligte Gruppe, genannt werden oder die Zielgruppen sollen nach der Bewilligungsart definiert werden.

Artikel 15: Einige Kantone (AG, GR, JU, NW, SH, UR), die KdK, die KoFI, KID und VKM beantragen, «sicherstellen» mit «erleichtern» zu ersetzen (Abs. 1 Bst. g). Einige Kantone (BE, BS, FR, GR, JU, ZG, ZH) und Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Asylex, CCCI, Handicap, KID, VKM) brachten diverse Änderungswünsche zu den Förderbereichen vor.

Artikel 16: Die EKM beantragt folgende Formulierung: «Das SEM erlässt Weisungen über die Modalitäten der Gesuchseinreichung, Gesuchsprüfung und Auszahlung der finanziellen Beiträge.»

Artikel 18: CP ist dagegen, dass ein Kanton die Beiträge zurückerstatten muss, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür keinerlei Verschulden trifft.

Artikel 19: Der SSV möchte die Bestimmung von Absatz 4, wonach die Gemeinden an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme zu beteiligen sind, positiv hervorheben. Der SGB beantragt folgende Formulierung (Abs. 3): «Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die strategischen Wirkungsziele, die Beitragsleistung des Bundes sowie die Massnahmen mit den zugehörigen Indikatoren für die Messung der Wirkung.» Die KID beantragt die Streichung von «angemessen» (Abs. 4).

Artikel 20: Die EKM beantragt die Streichung von Absatz 1, weil im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme zu regeln sei, in welchem Umfang die Regelstrukturen sich an den Kosten der Anschubfinanzierungen beteiligen sollen. Für den Kanton ZH ist es nicht nachvollziehbar, warum die Verwaltungsaufgaben gemäss Absatz 3 nicht anrechenbar sein sollen, zumal eine Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme ohne diese Aufgaben nicht möglich wäre. Aus Sicht des Kantons SG sollen die Integrationsprogramme öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen sollen mit der Arbeitsmarktbehörde koordiniert werden.

Artikel 21: Nach Ansicht der KoFI ist die Bestimmung zu streichen. Einige Kantone (FR, GR, JU, NW, SH, UR, VS), die KdK, KID und VKM beantragen die Streichung von Absatz 2 Buchstabe b, da Aussagen über die Wirksamkeit nicht allein an die Integrationsförderung delegiert werden können. 5 Kantone (GL, JU, NW, SH, UR), die KdK und VKM beantragen die Streichung von Absatz 4, weil die finanziellen und personellen Mittel gerade kleiner Kantone primär für die erfolgreiche Integrationsförderung einzusetzen seien. Der Kanton BE beantragt, die Kennzahlen des Controllings erfolgsorientiert zu formulieren. Aus der Sicht von Asylex sollte die Berichterstattung zwingend direktes Feedback der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer beinhalten.

Artikel 22: Zahlreiche Kantone (AR, BE, BS, FR, GR, JU, NW, SH, SO, TI, UR, ZH), die KdK, KID und VKM beantragen die folgende Formulierung für einen neuen Absatz 4: «Die Kantone sind bei der Planung von Projekten, Programmen und Massnahmen von nationaler Bedeutung angemessen einzubeziehen.» Nach Ansicht des Kantons ZH sind die Kantone in der Vergangenheit teilweise zu wenig in die Planung von Projekten, Programmen und Massnahmen von nationaler Bedeutung einbezogen worden.

* * *

8 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
Kanton Freiburg, Staatsrat	
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Wallis, Staatsrat	
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
Conférence des gouvernements cantonaux	CdC
Conferenza dei Governi cantonali	CdC

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Bürgerliche-Demokratische Partei Schweiz

Parti Bourgeois-Démocratique Suisse
Partio borghese-democratico Svizzero

BDP
PBD
PBD

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Parti Démocrate-Chrétien
Partito Popolare Democratico

CVP
PDC
PPD

FDP.Die Liberalen

PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali-Radicali

FDP
PLR
PLR

Grünliberale Partei

Vert libéraux
Verdi liberali

GLP
PVL
PVL

Grüne Partei der Schweiz

Parti écologiste suisse (Les Verts)
Partito ecologista svizzero (I Verdi)

GPS
PES
PES

Schweizer Demokraten

Démocrates Suisses
Democratici Svizzeri

SD
DS
DS

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Parti socialiste suisse
Partito socialista svizzero

SP
PSS
PSS

Schweizerische Volkspartei

Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro

SVP
UDC
UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuv- rent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

SSV
UVS
UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Kaufmännischer Verband

Société des employés de commerce

Società impiegati commercio

Kfmv

Secsuisse

Sicticino

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale SuisseUnione svizzera degli imprenditori

SAV

UPS

USI

Schweizer Bauernverband

Union Suisse des Paysans

Unione Svizzera dei Contadini

SBV

USP

USC

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Union syndicale suisse

Unione sindacale svizzera

SGB

USS

USS

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

SGV/USAM

USAM

USAM

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Altre cerchie interessate

Arbeitsintegration Schweiz

Insertion Suisse

Inserimento Svizzera

Arbeitsintegration

AsyLex

AsyLex

AvenirSocial

Soziale Arbeit Schweiz

Travail social Suisse

Lavoro sociale Svizzera

AvenirSocial

Verein Binationaler Partnerschaften und Familien

IG Binational

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

BVGer

TAF

TAF

Caritas Schweiz

Caritas Suisse

Caritas Svizzera

Caritas

Chambre cantonale consultative des immigrés

CCCI

Centre Patronal	CP
Eidgenössische Migrationskommission Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione	EKM CFM CFM
Fédération des Entreprises Romandes	FER
GastroSuisse Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration Organisation patronale pour l'Hôtellerie et la Restauration Associazione padronale per l'Albergheria e la Ristorazione	GastroSuisse
Inclusion Handicap Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées Mantello svizzero delle organizzazioni di persone con disabilità	Handicap
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide des Eglises protestantes de Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	HEKS EPER ACES
Juristinnen Schweiz Femmes juristes Suisse Giuriste Svizzera	
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten Conférence Suisse des Délégués à l'intégration Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione	KID CDI CDI
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen AHV+IV Conférence des caisses cantonales de compensation AVS+AI Conferenza delle casse cantonali di compensazione AVS+AI	KKAK CCCC CCCC
Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration Conférence suisse des Services spécialisés dans l'intégration ...	KoFI COSI ...
Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti	KOKES COPMA COPMA
Syndicat des Enseignants Romands Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz	SER LCH
Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés Organizzazione svizzera di aiuto ai rifugiati	SFH OSAR OSAR
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale	SKOS CSIAS COSAS

Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Croix-Rouge suisse	CRS
Croce Rossa Svizzera	CRS
Schweizerischer Schulsozialarbeitsverband	SSAV
Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	SVBK
Fédération suisse des bourgeoisies et corporations	FSBC
Federazione svizzera dei patriziati	FSP
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen	SVZ
Association suisse des officiers de l'état civil	ASOEC
Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	ASUSC
UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein	UNHCR
Bureau du Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés pour la Suisse et le Liechtenstein	
Ufficio per la Svizzera e il Liechtenstein dell'Alto Commissariato delle Nazioni Unite per i rifugiati	
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Association des services cantonaux de migration	ASM
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	ASM
Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen	VKG
Association des établissements cantonaux d'assurance	AECA
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione	AICA
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden	VSAA
Association des offices suisses du travail	AOST
Associazione degli uffici svizzeri del lavoro	AUSL
Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und -Präsidenten	VSGP